

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Trögle VII“ in Spraitbach:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Trögle VII“ in Spraitbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Spraitbach hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2022 aufgrund von § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) i.V. mit §§ 74 und 75 der LBO von Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) und § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), folgende jeweils selbstständige

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Trögle VII“ in Spraitbach und über die zusammen mit dem genannten Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (§2 Abs.1)

§ 2 Bestandteil des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans besteht aus

- (1) dem zeichnerischen Teil vom 24.03.2022 / 30.06.2022 / 27.10.2022, gefertigt von VTG Straub mbH
- (2) dem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 24.03.2022 / 30.06.2022 / 27.10.2022 gefertigt von VTG Straub mbH und
- (3) der Begründung vom 24.03.2022 / 30.06.2022 / 27.10.2022, gefertigt von VTG Straub mbH
- (4) dem Fachbeitrag „Übersichtsbegehung Artenschutz mit Habitatpotenzialanalyse“, Datum 24.03.2022, gefertigt von Dipl.-Ing. Annette Titze von outdoor ART
- (5) dem Fachbeitrag „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Trögle VII“ in Spraitbach“, Datum 05.05.2021, gefertigt von Gerlinger + Merkle Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Trögle VII“ sind gemäß §§ 8 Abs.2, 10 Abs.2 und 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO i.V. nicht genehmigungspflichtig. Der geltende Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung angepasst.

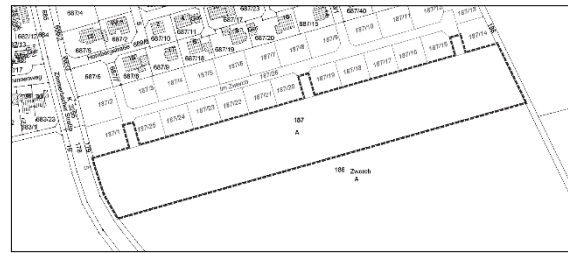
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Durch den Satzungsbeschluss betroffene Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Trögle VII“ wird begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung Trögle VI (Flst. 187/1, 187/25, 187/24, 187/23, 187/22, 187/21, 187/20, 187/19, 187/18, 187/17, 187/16, 187/15, 187/14) und die Straße im Zwerch (Flst. 187/26)
- im Osten von dem landwirtschaftlichen Weg Flst. 188
- Im Süden von landwirtschaftlichen Flächen (Zwerch Flst. 186)

- im Westen durch den Begleitstreifen der Kreisstraße K 3255 (Flst. 179)



Geltungsbereich Bebauungsplan

Artenschutzrechtliche Belange wurden durch Fr. Dipl.- Ing. A. Titze geprüft. Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch die Planung Anhaltspunkte für Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände werden auf Teilen des Flurstücks 296 in der Gemarkung Spraitbach, Flur 3 - Vorderlental festgesetzt.



Umgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen

Hinweise zum Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil und Textteil sowie die Begründung einschließlich der Fachbeiträge „Übersichtsbegehung Artenschutz mit Habitatpotenzialanalyse“ und „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Trögle VII“ in Spraitbach“ können bei der Gemeindeverwaltung Spraitbach, Kirchplatz 1, 73565 Spraitbach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren auf die frühzeitige Beteiligung und Auslegung, auf eine Umweltprüfung, einen Umweltbericht und eine Umweltüberwachung, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet wird.

- Nach § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

- Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach § 4 Abs.4 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.
- Außerdem wird hingewiesen:
 1. Nach § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 2. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

J. Schurr,
Bürgermeister